

9. III. 1915.

**Einschränkung der Feingebäckerzeugung in
Italien.**

(Telegramm der Neuen Freien Presse.)

Rom, 8. März.

Eine königliche Verordnung verfügt, daß vom 22. März ab nur eine einzige, aus achtzigprozentig gesiebttem Weizenmehl zubereitete Brotgattung erzeugt werden darf. Die Zubereitung von Feinbrot ist den behördlich bevollmächtigten Bäckereien nur für Kranke gestattet. Die Tagesration an Feinbrot ist mit 200 Gramm festgesetzt. Anspruch darauf haben Kranke, die ein polizeilich beglaubigtes ärztliches Zeugnis vorweisen.